

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag des Jörn Hilger, Schmallenberg vom 03.09.20 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Herr Hilger hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst das Niederbringen und den Betrieb zweier Brauchwasserbrunnen mit einer Endtiefe von 83 m (Brunnen 1) und 90 m (Brunnen 2). Die Wasserentnahmen betragen max. 1 m³/Tag und 300 m³/ Jahr (Brunnen 1) sowie max. 0,25 m³/Tag und 75 m³/ Jahr (Brunnen 2).

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Prüfung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Die Brunnen wurden bereits fachgerecht errichtet. Eine vorherige Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung zu dem Vorhaben sind erfolgt. Die beantragte Entnahmemenge für die Beiden Brunnen beträgt lediglich insgesamt 375 m³ / Jahr. Durch die geringe Entnahmemenge sind keinerlei negative Auswirkungen für die öffentliche Wasserversorgung (Lage in dem Wassereinzugsgebiet „Weinkännchen“ bzw. Wasserschutzgebiet „Latroptal“ zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 11.08.2021

Im Auftrag

Klotz

G:\FD33\12\Formulare und Ganzbriefe\UVPG\Bekanntgabebetext 13-4 allg_VoP.2018.doc